



# **Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt**

*Die wichtigsten Informationen und Adressen*

§ 218

§ 219

§ 219

§ 218

§ 218

§ 218

§ 219

Herausgeber:  
Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

Druck:  
Pirwitz Druck & Design, Kiel

überarbeitete Neuauflage  
Oktober 2002

ISSN 0935-4646

Diese Broschüre  
wurde aus  
Recyclingpapier  
hergestellt.

Diese Druckschrift wird im  
Rahmen der Öffentlichkeits-  
arbeit der schleswig-  
holsteinischen Landes-  
regierung herausgegeben.  
Sie darf weder von Parteien,  
noch von Personen, die  
Wahlwerbung oder  
Wahlhilfe betreiben, im  
Wahlkampf zum Zwecke der  
Wahlwerbung verwendet  
werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug  
zu einer bevorstehenden  
Wahl darf diese Druckschrift  
nicht in einer Weise verwen-  
det werden, die als Partei-  
nahme der Landesregierung  
zugunsten einzelner Gruppen  
verstanden werden könnte.  
Den Parteien ist es gestattet,  
die Druckschrift zur  
Unterrichtung ihrer eigenen  
Mitglieder zu verwenden.

0 1760

**Die Landesregierung im Internet:**  
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

**Das Ministerium im Internet:**  
<http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

**Sie sind schwanger und erwägen, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen.**

**In dieser Situation haben Sie sicherlich viele Fragen. Diese Broschüre greift viele dieser Fragen auf, denn es sind Fragen, die von Frauen im Schwangerschaftskonflikt am häufigsten gestellt werden.**

**Über alle Ihre Fragen können Sie auch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater oder mit Ihrer Ärztin oder mit Ihrem Arzt ausführlich sprechen.**





# **Inhalt**

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Wann dürfen Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen?</b> .....	4
<b>Worum geht es in der Beratung?</b> .....	5
<b>Die Beratungsbescheinigung</b> .....	6
<b>Wer berät Sie?</b> .....	6
<b>Welche Fristen müssen beachtet werden?</b> .....	7
<b>Wie geht der Abbruch vor sich?</b> .....	8
<b>Operativer Schwangerschaftsabbruch</b> .....	8
<b>Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch</b> ....	11
<b>Welche Risiken entstehen beim Abbruch?</b> .....	13
<b>Was muss nach dem Abbruch beachtet werden?</b> ...	14
<b>Spielt es eine Rolle, wenn dies nicht der erste Abbruch ist?</b> .....	16
<b>Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung</b> .....	17
<b>Welche Kosten entstehen durch den Abbruch?</b> ....	18
<b>Müssen Frauen für den Abbruch Urlaub nehmen? ..</b>	21
<b>Was müssen Frauen beachten, die noch nicht 18 Jahre alt sind?</b> .....	22
<b>Wer berät?</b> .....	23
<b>Anerkannte Beratungsstellen</b> .....	23
<b>Beratende Ärztinnen und Ärzte</b> .....	36
<b>Wer führt Schwangerschaftsabbrüche durch?</b> .....	42
- <b>Ärztinnen und Ärzte</b> .....	42
- <b>Kliniken</b> .....	51
<b>Auszug aus dem Strafgesetzbuch</b>	
§218; §219 .....	54



# Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

die meisten von Ihnen wissen, dass es beim § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) um den Schwangerschaftsabbruch geht. Schon weniger Menschen wissen, dass erst der neu formulierte § 219 StGB die Art und Weise der Beratung regelt, nach der eine Abtreibung straffrei bleibt. Wer hat aber in den vergangenen Jahren noch verfolgen können, was wirklich gilt? Der Einigungsvertrag gab 1990 dem Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 1992 eine neue Regelung für beide Teile Deutschlands zu schaffen. Das neue Recht zum Schwangerschaftsabbruch gilt seit dem 1. Oktober 1995. Das Gesetz ist ein Kompromiss aller politisch Beteiligten, unter Berücksichtigung eines Bundesverfassungsgerichtsurteils. Dies ist wichtig zu wissen, um zu verstehen, warum die Regelungen an vielen Stellen erläuterungsbedürftig sind.

Diese Broschüre möchte dazu beitragen, Unsicherheit zu nehmen, denn: Der Konflikt, eine Schwangerschaft vielleicht nicht austragen zu wollen, ist an sich schon sehr belastend. Unklarheit darüber, wo Hilfe zu bekommen ist, wann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf, wie die Finanzierung läuft, wie der Abbruch eigentlich durchgeführt wird, erhöhen den Druck. Jede betroffene Frau sollte jedoch möglichst in Ruhe – und gut beraten – darüber nachdenken können, was sie will.

Deswegen enthält diese Broschüre

- Informationen über die wichtigsten Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und darüber, wie ein Abbruch medizinisch durchgeführt wird,
- ein Verzeichnis der anerkannten § 219-Beratungsstellen und
- ein Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

# **Wann dürfen Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen?**

Die Entscheidung darüber, **ob** Sie die Schwangerschaft abbrechen lassen, liegt **allein** bei Ihnen. Diese höchstpersönliche Entscheidung kann und darf niemand für Sie treffen. In den ersten zwölf Wochen benötigen Sie also keine ärztliche Feststellung, die den Abbruch befürwortet oder "erlaubt".

Um den Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen zu können, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie benötigen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung.
- Die Beratung muss durch eine Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle bestätigt sein (siehe Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen).
- Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung vorgenommen werden.
- Der Abbruch darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden (siehe Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken).
- Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein (Ausnahme: siehe Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung).



# ***Worum geht es in der Beratung?***

Das Beratungsgespräch ist ein Angebot, über die Gründe zu sprechen, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen. Sie können mit der Beraterin oder dem Berater sämtliche Konflikte und Ängste thematisieren, seien es Schwierigkeiten mit dem Partner, den Eltern, sei es Ihre berufliche Situation oder Anderes. Wenn Sie nicht darüber sprechen wollen, brauchen Sie nicht zu befürchten, dazu gedrängt zu werden. Sie brauchen auch nicht zu befürchten, dass Sie sich in der Beratung in irgendeiner Weise rechtfertigen müssen. Die Entscheidung, ob Sie die Schwangerschaft abbrechen lassen, liegt alleine bei Ihnen. Die Beratung ist vielmehr ein Angebot, über alle Sie in dieser Situation bewegenden Gefühle und Überlegungen zu sprechen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass Sie bei der Lösung Ihrer Probleme, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen, durch die Beratung unterstützt werden.

Wenn Sie es wünschen, können Sie auch andere Personen zur Beratung mitbringen. Die Beratung ist auch dazu da, Sie über alle Hilfen und Rechtsansprüche zu informieren, die in Betracht kommen, um Ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und Perspektiven zu entwickeln. Dazu gehört das Angebot, Sie bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung zu unterstützen. Einige Beratungsstellen können Ihnen auch Hilfe durch die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" vermitteln. Um Leistungen zu erhalten, müssen Sie sich - möglichst bis zur zwölften Schwangerschaftswoche - an eine Beratungsstelle des Diakonischen Werkes, des Caritasverbandes oder des Kreises (Jugendamt) wenden.

***Das Beratungsgespräch ist absolut vertraulich!*** Die Beraterinnen und Berater sind allerdings verpflichtet,

den wesentlichen Inhalt von Beratungsgesprächen und die angebotenen Hilfen in einer anonymen Aufzeichnung festzuhalten. Daraus darf nicht erkennbar sein, wer beraten wurde. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, die Arbeit der Beratungsstellen zu dokumentieren. Sie sind nicht dazu bestimmt, Ihre Gründe zu prüfen.

***Sie können anonym bleiben!*** Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also zunächst Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater anzugeben.

## ***Die Beratungsbescheinigung***

Nach Abschluss der Beratung muss Ihnen die Beratungsstelle eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass eine Beratung stattgefunden hat. Die Bescheinigung muss Ihren Namen und das Datum enthalten, an dem die Beratung beendet wurde. Sie darf aber nichts über den Inhalt des Gesprächs aussagen.

Auch wenn die beratende Person nach dem Beratungsgespräch der Ansicht ist, dass eine Fortsetzung des Gesprächs notwendig ist, darf Ihnen die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden, wenn dadurch die Beachtung der 12-Wochen-Frist unmöglich werden könnte.

## ***Wer berät Sie?***

Die Beratungsstelle muss eine besondere Anerkennung für die Schwangerschaftskonfliktberatung haben. Dies kann zum Beispiel eine Frauenberatungsstelle,

eine Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes, der Humanistischen Union oder von PRO FAMILIA sein. Die Kreisgesundheitsämter bieten die Beratung in der Regel ebenfalls an.

Auch Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung für die Beratung haben. Falls die Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird, darf diese oder dieser jedoch nicht selbst den Abbruch vornehmen.

**Die Beratung ist kostenlos** - sowohl für Sie als auch für die Personen, die Sie eventuell begleiten (siehe Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen).

## ***Welche Fristen müssen beachtet werden?***

Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach der Beratung geschehen. Wenn die Beratung zum Beispiel an einem Montag stattgefunden hat, darf der Abbruch frühestens am folgenden Freitag durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der 12-Wochen-Frist geht man im Allgemeinen davon aus, dass die Empfängnis zwei Wochen nach dem Beginn der letzten Regelblutung eingetreten ist. Die 12. Woche nach der Empfängnis entspricht also normalerweise der 14. Woche nach Beginn der letzten Regel. Viele Frauen haben aber noch Blutungen, wenn sie bereits schwanger sind. Daher ist die letzte Regel für die feststellenden Ärztinnen und Ärzte nicht allein ausschlaggebend. Das Alter der bestehenden Schwangerschaft kann durch gynäkologische Untersuchung und durch Ultraschall bestimmt werden. Verantwortlich für die korrekte Bestimmung ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt.

# Wie geht der Abbruch vor sich?

## *Ärztliches Gespräch vor dem Abbruch*

Die Ärztin oder der Arzt, die den Abbruch vornehmen sollen, haben nach dem Gesetz folgende Pflichten:

- Sie müssen Ihnen die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe zu sprechen, aus denen Sie den Abbruch wünschen. Es ist jedoch Ihre Entscheidung, ob Sie darüber sprechen wollen.
- Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, Sie über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche physische und psychische Auswirkungen zu beraten.

## *Operativer Schwangerschaftsabbruch*

### *Die Betäubung*

Eine **örtliche Betäubung** des Muttermundes ist in der Regel ausreichend, um die Schmerzen beim Abbruch erträglich zu machen. Das Betäubungsmittel wird von der Scheide aus am Muttermund gespritzt, was gar nicht oder wenig schmerzhaft ist. Sie sind beim Eingriff bei vollem Bewusstsein, doch wird in einigen Einrichtungen vorher ein Beruhigungsmittel gegeben.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, den Abbruch unter **Vollnarkose** durchzuführen. Hier wird Ihnen ein Betäubungsmittel in die Armvene gespritzt, und Sie sind während des Eingriffs nicht bei Bewusstsein. Wenn nötig, kann durch Einatmen eines Schlafgases die Narkose verlängert werden. Eine Vollnarkose wird normalerweise von einer Narkoseärztin oder einem Narkosearzt gemacht. Vor der Narkose ist eine Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit nötig. Wenn Sie unter Allergien leiden oder Herz-Kreislaufprobleme haben, sollten Sie dies vorher mitteilen.



Viele Frauen entscheiden sich für eine örtliche Betäubung. Sie wollen nach dem Eingriff keine Narkosefolgen haben. Auch sind die Blutungen bei und nach dem Abbruch geringer als bei einer Vollnarkose. Außerdem ist es vielen wichtig, den Eingriff bewusst mitzerleben. Insgesamt treten bei örtlicher Betäubung weniger Komplikationen auf.

Bei einer Vollnarkose spüren Sie **während** des Eingriffs keine Schmerzen. Sie erleben die Behandlung nicht bewusst mit. Etwa zwei Stunden nach der Narkose sind die unmittelbaren Folgen (Schläfrigkeit, Kreislaufstörungen) weitgehend abgeklungen.

### ***Der Eingriff***

Die gebräuchlichste und schonendste Methode ist die Absaugung (auch Vakuumaspiration oder Saugcurettage genannt):

Der Gebärmutterhals wird mit Metallstäbchen erweitert. Mit einem dünnen, in die Gebärmutter eingeführten Saugrohr werden dann die Schleimhaut und die Frucht abgesaugt. Der Eingriff dauert fünf bis zehn Minuten. Er kann ziehende krampfartige Schmerzen verursachen, die dem Beginn einer heftigen Regelblutung entsprechen.

Ob Medikamente vor, während oder nach dem Abbruch gegeben werden, ist von der jeweiligen medizinischen Auffassung und von medizinischen Besonderheiten im Einzelfall abhängig. Besprechen Sie, welche Medikamente zu welchem Zweck verordnet werden und was davon unverzichtbar ist.

Frauen, deren Blut-Rhesusfaktor negativ ist, bekommen nach dem Abbruch eine Spritze zur Hemmung von Antikörper-Bildung, um spätere Schwangerschaften nicht zu gefährden. Deshalb ist eine Blutgruppenbestimmung der Frau vor dem Abbruch notwendig.

### ***Ambulant oder stationär?***

Viele Frauen lassen den Abbruch ambulant vornehmen. Das heißt: Sie können nach kurzer Ruhepause wieder nach Hause gehen (bei Vollnarkose: nach Abklingen der Narkosewirkung). Wichtig ist, dass Sie an den Tagen nach dem Abbruch ruhen und sich körperlich nicht anstrengen.

In einigen ambulanten Einrichtungen kann während und nach dem Abbruch Ihre Begleitperson bei Ihnen sein. Fragen Sie danach, wenn Sie sich anmelden.

In wenigen Fällen ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt, etwa wenn es sich um den Abbruch einer Schwangerschaft im fortgeschrittenen Stadium ("medizinische Indikation") handelt, wenn andere Erkrankungen vorliegen, die nur in einer Klinik kontrolliert werden können, oder wenn Sie sich zu Hause nicht genügend schonen können.

Häufig haben Sie an Ihrem Wohnort und in der näheren Umgebung nicht die Wahl, ob der Abbruch ambulant oder stationär, mit örtlicher Betäubung oder Vollnarkose vorgenommen wird. Sie können allerdings an einen anderen Ort fahren, wo der Abbruch so gemacht wird, wie Sie es wünschen (siehe Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen).

# ***Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch***

Seit Februar 2000 ist in Schleswig-Holstein der medikamentöse Abbruch möglich. Sämtliche Vorbedingungen, die auch für den operativen Abbruch gelten, gelten hier in gleichem Maße, so die notwendige Beratung sowie Kostenübernahmeerklärung in besonderen Fällen.

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch mit dem Medikament Mifegyne® ist seit über 10 Jahren im europäischen Ausland angewandt worden und hat sich dort als Alternative zum instrumentellen Abbruch bewährt.

Es ist ein künstliches Hormon, welches dem Progesteron ähnlich ist, dem Hormon, das an der Entwicklung und an der Erhaltung der Schwangerschaft maßgeblich beteiligt ist. Das Mifegyne® blockiert die Wirkung des Progesteron, dadurch wird das Wachstum der Frucht beendet.

## ***Welche Vorbedingungen gelten für den medikamentösen Abbruch?***

Da die blockierende Wirksamkeit mit wachsender Dauer der Schwangerschaft abnimmt, kann das Medikament nur bis zum 49. Tag nach dem Beginn der letzten Regel angewendet werden. Genauer wird es im Ultraschall gemessen, dort gilt es bis zu einer Steiß-Scheitel-Länge des Feten von 10 mm. Danach ist nur noch der operative Abbruch möglich .

Da die 3-Tage-Frist für die Beratung eingehalten werden muss, ergibt sich daraus natürlich nur ein schmales Zeitfenster.

## ***Für welche Frauen ist der medikamentöse Eingriff nicht geeignet?***

Bei nicht sicher in der Gebärmutter nachgewiesener Schwangerschaft sowie bekannter Allergie gegen Prostaglandine sowie dem Wirkstoff Mifepriston, bei schwerem Asthma und chronischer Niereninsuffizienz.

Auch starke Raucherinnen über 35 Jahren sollten diese Art des Eingriffs nicht wählen.

Da der medikamentöse Abbruch sich über die mehrfache Medikamenteneinnahme und die längerdauernde Blutung über einen mehrtägigen Zeitraum erstreckt, sollten unsichere Frauen sowie Frauen, die durch die Situation in eine schwere seelische Ausnahmesituation geraten sind, lieber den operativen Eingriff wählen.

### ***Wie verläuft der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch?***

Nach ärztlicher Feststellung der innerhalb der Gebärmutter liegenden Schwangerschaft und der Indikation erfolgt die Beratung und ggf. die Kostenübernahme. Nach 3 Tagen kann dann in der Frauenarztpraxis das Medikament (3 Tabletten) eingenommen werden, der anschließende Aufenthalt in der Praxis sollte 30 - 60 Minuten betragen.

Nach 36 bis spätestens 48 Stunden erfolgt dann die Einnahme eines zweiten Medikamentes Cytotec®, eines Prostaglandines, das die nicht mehr intakte Schwangerschaft in Form einer Blutung zur Ausstoßung bringt. Sicherheitshalber sollte die Blutung in der Praxis erfolgen, das erfordert einen Aufenthalt von bis zu 4 Stunden.

Nach 10 - 14 Tagen muss zur Absicherung des Erfolges eine vaginale Ultraschalluntersuchung erfolgen, eine dennoch erforderliche Ausschabung ist in ca. 2 % aller Fälle notwendig.

Der medikamentöse Abbruch ist eine sehr gute, risikoarme Alternative, der zu einem relativ frühen Zeitpunkt möglich ist und eine Narkose sowie eine Verletzungsgefahr der Gebärmutter erübrigt. Er sollte der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau überlassen werden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die aktive Tabletteneinnahme und den längeren Zeitraum eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Abbruch erfolgen kann.



## **Welche Risiken entstehen beim Abbruch?**

Nur bei sehr wenigen Frauen gibt es bei dem Abbruch **gesundheitliche Komplikationen**. Am seltensten treten diese auf, wenn die Schwangerschaft bis zur achten Woche nach Empfängnis abgebrochen wird, und wenn die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird, die oder der in der schonenden Absaugmethode geübt ist.

Allerdings müssen Sie - wie bei jedem medizinischen Eingriff - auch beim Abbruch damit rechnen, dass eine Komplikation eintreten kann. In sehr seltenen Fällen kommt es zu Verletzungen der Gebärmutter. Es können auch Nachblutungen und Entzündungen auftreten, die im Allgemeinen gut behandelt werden können. Wichtig ist, dass dies rechtzeitig geschieht. Wenn eine Entzündung nicht schnell und vollständig auskuriert wird, kann es zu gesundheitlichen Folgeschäden wie zu Verklebungen der Eileiter kommen. Dies kann die spätere Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Bei normalem Verlauf während und nach dem Abbruch brauchen Sie jedoch bei einer zukünftigen gewünschten Schwangerschaft nicht mit Komplikationen zu rechnen.

Ebenfalls sehr selten kommt es vor, dass die Schwangerschaft noch weiter besteht. Sollten Sie sich auch nach zwei Wochen noch schwanger fühlen, lassen Sie unbedingt feststellen, ob die Gebärmutter vollständig entleert wurde.

Generell ist zu empfehlen, nach etwa 14 Tagen zu einer medizinischen Nachuntersuchung zu gehen.

# **Was muss nach dem Abbruch beachtet werden?**

Wichtig ist vor allem, dass Sie sich etwa eine Woche schonen und körperliche Belastungen vermeiden. Nach dem Abbruch können Sie sich arbeitsunfähig schreiben lassen. Sie sind zwar nicht krank, dennoch sind Ruhe und Schonung zu empfehlen.

Wenn Sie den Abbruch nicht an Ihrem Wohnort machen lassen können und eine weite Heimreise haben, versuchen Sie, eine vertraute Person als Begleitung mitzunehmen. Anschließend sollten Sie auf jeden Fall ruhen.

## **Normaler Verlauf**

**Blutungen und Bauchschmerzen** nach der Behandlung sind normal. Sie treten jedoch nicht bei allen Frauen auf. Häufig fangen sie am Tag des Eingriffs an und entsprechen in Stärke und Dauer etwa der üblichen Menstruation. Teilweise sind sie auch stärker. Manche Frauen bekommen jedoch erst am dritten bis fünften Tag nach der Behandlung eine kräftige Blutung, die zuweilen von krampfartigen **Bauchschmerzen** und einem Temperaturanstieg bis 38 Grad Celsius begleitet ist. Anschließend treten häufig noch für ein bis zwei Wochen **Schmierblutungen** auf.

**Zur Vorbeugung gegen Entzündungen** sollte während der zwei Wochen nach dem Eingriff nichts in Ihre Scheide gelangen:

- Benutzen Sie also keine Tampons, sondern Binden und wechseln Sie diese häufig.
- Verzichten Sie auf Geschlechtsverkehr.
- Verzichten Sie auf Baden und Schwimmen. Sie können sich aber jederzeit Duschen oder Waschen.

**Die Schwangerschaftssymptome** (beispielsweise Übelkeit, Spannung in der Brust, Müdigkeit) klingen meist innerhalb weniger Tage ab. Nach etwa zehn Tagen ist bei den meisten Frauen der Rückbildungsprozess abgeschlossen. Zuweilen dauert es aber auch länger. Deshalb ist es sinnvoll, die ärztliche Nachuntersuchung nach etwa zwei Wochen vornehmen zu lassen. Dies wäre auch ein guter Zeitpunkt, um sich noch einmal über Verhütungsmöglichkeiten zu informieren.

Der neue Zyklus beginnt nach dem Abbruch. Es besteht also gleich die Möglichkeit einer neuen Schwangerschaft. Die nächste Regelblutung wird nach ungefähr vier bis sechs Wochen einsetzen.

Die **individuelle psychische Reaktion** auf den Abbruch kann sehr unterschiedlich sein: von Erleichterung bis Trauer, von Hochstimmung bis Niedergeschlagenheit. Die hormonelle Umstellung kann auch bei einigen Frauen in der ersten Woche zu starken Stimmungsschwankungen und Verstimmungen führen, die üblicherweise schnell wieder abklingen. Ein verständnisvolles Umfeld, in dem Sie Ruhe, Geborgenheit und Gesprächsmöglichkeiten finden, hilft Ihnen in der Zeit vor und nach dem Abbruch. Sie können sich auch jederzeit nochmals an die Beratungsstelle wenden.

### **Untypischer Verlauf**

Beobachten Sie alle Symptome und kontrollieren Sie die Temperatur vom Tag des Eingriffs an. Sollten Sie mehr als einen Tag Temperaturen über 38 Grad Celsius messen oder sollten die Blutungen oder Schmerzen stärker sein oder länger anhalten als beschrieben, könnte etwas Schleimhaut in der Gebärmutter zurückgeblieben sein. In diesen Fällen genügt meistens eine medikamentöse Behandlung. Nur selten ist ein weiteres Absaugen (Nachsaugen) erforderlich. Starke Blutungen, Schmerzen, Fieber über 38,5 Grad Celsius sowie übelriechender Ausfluss können auch auf eine Entzündung hinweisen. Diese sollte sofort behandelt

werden. Bettruhe und Antibiotika sind dann meist erforderlich.

Wenden Sie sich mit allen Fragen an die Einrichtung, in der der Abbruch vorgenommen wurde, und gehen Sie bei untypischem Verlauf unverzüglich zu Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt, an Wochenenden gegebenenfalls zum Notdienst oder ins Krankenhaus.

## ***Spielt es eine Rolle, wenn dies nicht der erste Abbruch ist?***

Manche Frauen kommen mehrfach in die Situation einer ungewollten Schwangerschaft, auch wenn sie schon einen Schwangerschaftsabbruch hatten. Vielen ist es unangenehm, weil sie sich fest vorgenommen hatten, nie wieder in diese Situation zu kommen. Deshalb vermeiden sie es auch, mit anderen darüber zu sprechen und wechseln zuweilen auch die Ärztinnen oder Ärzte, um sich die befürchteten Vorhaltungen zu ersparen. Auf diese Weise erfahren sie häufig nicht, dass es anderen Frauen ebenso geht wie ihnen selbst.

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben keinerlei Einschränkungen bei wiederholten Abbrüchen vor. Bei jedem Abbruch haben Sie Anspruch auf respektvolle und medizinisch einwandfreie Behandlung.

Wird der Eingriff frühzeitig und medizinisch fachgerecht und schonend vorgenommen, müssen Sie nicht damit rechnen, dass mehrere Abbrüche einen negativen Einfluß auf spätere gewünschte Schwangerschaften haben. Die Entzündungsgefahr, die bei **jedem** Abbruch besteht, sollten Sie jedoch immer berücksichtigen.



# **Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung**

In besonders gelagerten Situationen kann eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gegeben sein.

## **Welche Indikationen gibt es und welche Besonderheiten gelten?**

Das Gesetz sieht zwei Indikationsfälle vor, und zwar die "medizinische" und die "kriminologische" Indikation.

- Eine **medizinische Indikation** zum Schwangerschaftsabbruch setzt voraus, dass der „Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

Bei der medizinischen Indikation gibt es **keine gesetzliche Beratungspflicht** und **keine gesetzliche Frist** für die Durchführung des Abbruchs. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Indikation festgestellt hat, darf nicht selbst auch den Abbruch vornehmen.

Eine medizinische Indikation kann auch in Betracht kommen, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. In dieser Situation kommt es darauf an, ob Ihre körperliche oder seelische Gesundheit durch das Austragen der Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist. Das Gesetz berücksichtigt, dass es Lebenssituationen geben kann, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Frau ohne

schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit diesen besonderen Belastungen nicht gewachsen ist oder gewachsen sein wird.

- Eine **kriminologische Indikation** zum Schwangerschaftsabbruch ist gegeben, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie durch eine Vergewaltigung schwanger geworden sind. Die Voraussetzungen einer kriminologischen Indikation sind immer gegeben, wenn Sie noch nicht 14 Jahre alt sind. Bei der kriminologischen Indikation gibt es **keine Beratungspflicht**. Der Abbruch darf bei dieser Indikation nur bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Auch wenn es in diesen Fällen keine gesetzliche Beratungspflicht gibt, können Sie selbstverständlich Beratung in Anspruch nehmen und Hilfe bekommen.

## ***Welche Kosten entstehen durch den Abbruch?***

Die Frage, wer für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufkommt, ist nicht einfach zu beantworten. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich in dem komplizierten System zurechtzufinden. **Für Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungsstelle.**

### ***Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn keine Indikation gestellt ist***

Bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den keine ärztlich festgestellte Indikation vorliegt, haben Sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Finanzierung folgender Leistungen:

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,

- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, soweit der Schutz der Gesundheit vorrangig ist und
- ärztliche Behandlung eventuell auftretender Komplikationen

Diese Kosten werden wie bisher von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse getragen. Sind Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, wenden Sie sich bitte an den für Sie im Krankheitsfall zuständigen Leistungsträger (zum Beispiel private Krankenversicherung, Beihilfestelle, Sozialamt).

Für die Kosten des **eigentlichen** Eingriffs müssen Sie selbst aufkommen, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Bei einem ambulant durchgeführten Eingriff darf Ihnen jedoch höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Wird der Abbruch in einem Krankenhaus durchgeführt, müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen.

Liegt Ihr persönliches Einkommen unter bestimmten Grenzen und verfügen Sie nicht über kurzfristig verwertbares Vermögen, haben Sie nach dem "Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen" einen Anspruch auf Finanzierung auch des eigentlichen Eingriffs.

- Die Einkommensgrenze liegt in den alten Bundesländern z. Zt. bei **930,55 €**. Ist Ihr Nettoeinkommen also nicht höher als 930,55 €, muss Ihnen der Schwangerschaftsabbruch finanziert werden.
- Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze z. Zt. um 219,86 €.
- Ist die (Kalt-)Miete der Wohnung für Sie und Ihre Kinder höher als z. Zt. 273,54 €, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, maximal um weitere z. Zt. 273,54 €.

### **Beispiel 1:**

Sie haben keine Kinder und verdienen 920,00 € netto. Ihre Wohnung kostet 332,00 € monatlich (ohne Heizkosten).

Einkommensgrenze	930,55 €
Mehrbetrag für die Wohnung	<u>58,46 €</u>
	989,01 €

Mit dem Nettoeinkommen von 920,00 € liegen Sie unter dieser Grenze und haben damit einen Anspruch auf Finanzierung.

### **Beispiel 2:**

Sie haben ein Kind und verdienen 1.022,00 € netto. Ihre Wohnung kostet 357,00 € monatlich (ohne Heizkosten).

Einkommensgrenze	930,55 €
1 Kind	219,86 €
Mehrbetrag für die Wohnung	<u>83,46 €</u>
	1.233,87 €

Bei einem Nettoeinkommen von 1.022,00 € liegen Sie unter dieser Grenze und haben einen Anspruch auf Finanzierung.

**Wichtig:** Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihrer Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger spielt keine Rolle. Die Krankenkasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse glaubhaft machen.

Sie haben auf jeden Fall einen Anspruch auf Finanzierung des eigentlichen Eingriffs, wenn Sie bestimmte Sozialleistungen erhalten, zum Beispiel laufende

Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie müssen die Kostenübernahme jedoch **vor dem Eingriff** bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sie schriftlich bestätigen lassen. Die schriftliche Bestätigung benötigen Sie für die Ärztin oder den Arzt, die oder der den Abbruch vornehmen soll. Sind Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so können Sie den Antrag auf Kostenübernahme bei **jeder** gesetzlichen, für Ihren Wohnort zuständigen Krankenkasse stellen.

### ***Kosten bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikation***

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind. Sollten Sie nicht gesetzlich krankenversichert sein, wenden Sie sich bitte an den Leistungsträger, der für Sie in Krankheitsfällen zuständig ist (zum Beispiel private Krankenversicherung, Beihilfestelle, Sozialamt). Private Krankenkassen haben bisher in der Regel nur die Kosten von Abbrüchen auf Grund medizinischer Indikation erstattet. Ob Ihre Krankenversicherung bei einer kriminologischen Indikation die Kosten übernimmt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Sie sollten auf jeden Fall einen Antrag stellen.

## ***Müssen Frauen für den Abbruch Urlaub nehmen?***

Sie haben, auch wenn keine ärztliche Indikation vorlag, Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung



(Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Ebenso wie in anderen Krankheitsfällen sind Sie nicht verpflichtet, Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber den Grund Ihres Fehlens zu nennen.

## ***Was müssen Frauen beachten, die noch nicht 18 Jahre alt sind?***

Eine junge Frau, die noch nicht volljährig ist, kann ohne vorherige Einwilligung ihrer Eltern oder der gesetzlichen Vertretung die Schwangerschaft feststellen lassen, die Beratung über die Hilfen in Anspruch nehmen oder eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten. Die Schweigepflicht der beratenden Personen gilt auch gegenüber den Sorgeberechtigten.

Häufig haben junge Menschen Angst, mit ihren Eltern über die Schwangerschaft zu sprechen, weil sie Ärger und Vorwürfe fürchten. Auch hierüber kann in der Beratung gesprochen werden. In den Beratungsstellen wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass viele Jugendliche doch Unterstützung erfahren, wenn sie sich dazu durchgerungen haben, sich ihrer Mutter oder ihrem Vater anzuvertrauen.

Eine Minderjährige kann auch ohne die Zustimmung ihrer Eltern die Schwangerschaft abbrechen. Dazu muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass die Minderjährige einsichts- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, dass sie die Tragweite des Eingriffs begreift und das Für und Wider abwägen kann, um verantwortlich zu entscheiden. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden; bei Frauen, die über 16 Jahre alt sind, wird dies in der Regel bejaht.

Auch für Frauen unter 18 Jahren gilt: Gegen ihren Willen darf der Abbruch nicht vorgenommen werden.

# Wer berät?

## **Anerkannte Beratungsstellen**

### *Kreis Dithmarschen*

- ▶ pro familia - Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Hamburger Straße 89 a  
25746 Heide  
Telefon: 04 81 / 25 30
  
- ▶ Kreis Dithmarschen  
– Gesundheitsamt –  
Beratungsstelle für Familienplanung und -hilfe,  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Esmarchstr. 50  
Telefon: 04 81 / 7 85 49 00
  
- ▶ Frauen helfen Frauen e.V.  
– Dithmarscher Frauentreff und Beratungsstelle –  
Alter Kirchhof 16  
25709 Marne  
Telefon: 0 48 51 / 83 16

### *Stadt Flensburg*

- ▶ Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Flensburg  
– Beratungszentrum –  
Johanneskirchhof 19  
24937 Flensburg  
Telefon: 04 61 / 2 66 11
  
- ▶ pro familia - Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Marienstraße 29 - 31  
24937 Flensburg  
Telefon: 04 61 / 18 04 08

- \* ► Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.  
– Außenstelle Flensburg –  
Beratung und Hilfe für Familien und Frauen  
Hafendamm 31 a  
24937 Flensburg  
Telefon: 04 61 / 2 48 24
- \*\* ► Donum Vitae  
Speicherlinie 34  
24937 Flensburg  
Telefon: 0 46 39 / 7 82 35 51
- Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg (Nord)  
– Gesundheitsamt –  
Norderstraße 58 - 60  
24939 Flensburg  
Telefon: 04 61 / 85 27 41

#### *Kreis Herzogtum Lauenburg*

- pro familia/Arbeiterwohlfahrt  
– Beratungsstelle –  
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung  
Richtweg 30  
21502 Geesthacht  
Telefon: 0 41 52 / 7 29 24
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises  
Herzogtum Lauenburg  
- Beratungsstelle zum § 218 StGB –  
Am Markt 7  
23909 Ratzeburg  
Telefon: 0 45 41 / 88 93 - 50/53
- Kreis Herzotum Lauenburg  
Soziale Dienste  
Barlachstr. 2  
23909 Ratzeburg  
Telefon: 0 45 41 / 8 88 – 3 90 / 3 95

\* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;  
nur Beratung nach § 2 SchKG

\*\* Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg  
Soziale Dienste  
Otto-Brüggemann-Straße 8  
21502 Geesthacht  
Telefon: 0 41 52 / 80 98 - 60 / 61
  
- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg  
Soziale Dienste  
Schmiedeweg 12  
21481 Lauenburg/Elbe  
Telefon: 0 41 53 / 5 86 30
  
- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg  
Soziale Dienste  
Gudower Weg 7  
23879 Mölln  
Telefon: 0 45 42 / 8 58 30
  
- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg  
Soziale Dienste  
Pröschstraße 6  
21493 Schwarzenbek  
Telefon: 0 41 51 / 84 20 10
  
- ▶ Diakonisches Amt des Kirchenkreises  
Herzogtum Lauenburg  
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –  
Ernst-Barlach-Platz 9  
21493 Schwarzenbek  
Telefon: 0 41 51 / 75 04

*Stadt Kiel*

- ▶ pro familia - Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Beselerallee 44  
24105 Kiel  
Telefon: 04 31 / 8 62 30

- ▶ **Frauenberatungsstelle**  
– Frauentreff –  
Kurt-Schumacher-Platz 5  
24109 Kiel  
Telefon: 04 31 / 52 42 41
  
- ▶ **Kirchenkreis Kiel**  
Evangelisches Beratungszentrum  
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –  
Jägersberg 20  
24103 Kiel  
Telefon: 04 31 / 5 14 64 und 66
  
- \* ▶ **Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
– Beratungsstelle –  
Muhliusstraße 67  
24103 Kiel  
Telefon: 04 31 / 55 47 66 und 55 17 25
  
- ▶ **Familienbildungsstätte Kiel e.V.**  
Haus der Familie  
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –  
Lornsenstraße 14  
24105 Kiel  
Telefon: 04 31 / 2 48 90 46
  
- \*\* ▶ **Donum Vitae**  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
nach § 219 StGB  
Königsweg 9  
24103 Kiel  
Telefon: 01 60 / 4 31 44 13 und 04 31 / 6 61 32 35
  
- ▶ **Gesundheitsamt der Stadt Kiel**  
Schwangeren-, Familien- und Sexualberatungsstelle  
Fleethörn 18 - 24  
24103 Kiel  
Telefon: 04 31 / 9 01 21 24



## *Stadt Lübeck*

- \* ▶ Caritasverband Lübeck e.V.  
– Schwangerenberatungsstelle –  
Fegefeuer 2  
23552 Lübeck  
Telefon: 04 51/7 99 46 - 01
  
- ▶ Diakonisches Werk Lübeck e.V.  
Beratungsstelle für Ehe- u. Lebensfragen  
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –  
Hüxterdamm 18  
23552 Lübeck  
Telefon: 04 51/79 32 29
  
- ▶ Humanistische Union  
– Freie Frauen- und Familienberatung –  
Hansestraße 24  
23558 Lübeck  
Telefon: 04 51/8 19 33
  
- ▶ pro familia - Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft,  
Sexualität und Familienplanung  
Aegidienstr. 77  
23552 Lübeck  
Telefon: 04 51/62 33 09

## *Stadt Neumünster*

- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt  
– Beratungsstelle –  
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft,  
Sexualität und Familienplanung  
Goebenplatz 4  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 21/91 77 20

\* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;  
nur Beratung nach § 2 SchKG

\*\* Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- \*\* ► donum vitae  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
nach § 219 StGB  
Am Alten Kirchhof 8  
24534 Neumünster  
Telefon: 0160/6715287, 0 43 21/ 4 98 13 - 2/3
- \* ► Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.  
– Beratung und Hilfe für Familien und Frauen  
Linienstraße 1  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 21/ 1 42 70

*Kreis Nordfriesland*

- pro familia - Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Neustadt 35  
25813 Husum  
Telefon: 0 48 41/ 36 71
- Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Husum-Bredstedt  
Psychologisches Beratungszentrum  
Theodor-Storm-Straße 7  
25813 Husum  
Telefon: 0 48 41/ 69 14 40
- Kreis Nordfriesland  
– Kreisgesundheitsbehörde –  
Damm 8  
25813 Husum  
Telefon: 0 48 41/ 89 70 - 0
- Privater Träger:  
Psychologische Beratungspraxis Anke Todt  
Bahnweg 37  
25917 Leck  
Telefon: 0 46 62/ 42 17 und 8 72 70

- ▶ Diakonisches Werk Südtondern  
– Beratungsstelle für Erziehung, Lebensfragen  
und Schwangerschaftskonflikte –  
Westerlandstr. 3  
25899 Niebüll  
Telefon: 0 46 61 / 9 65 90
- ▶ Arbeiterwohlfahrt Westerland  
– Beratungsstelle nach § 218 StGB –  
Geschwister-Scholl-Weg 2  
25980 Westerland  
Telefon: 0 46 51 / 2 23 25

### *Kreis Ostholstein*

- \* ▶ Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
– Beratung und Hilfe für Familien und  
Alleinerziehende  
Plöner Straße 46 a  
23701 Eutin  
Telefon: 0 45 21 / 7 81 08
- \* ▶ Außenstelle Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
– Beratungsstelle –  
Danziger Straße 49  
23730 Neustadt  
Telefon: 0 45 21 / 7 81 08  
(über Beratungsstelle Eutin)
- \* ▶ Außenstelle Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
– Beratungsstelle –  
Neustädter Straße 2  
23758 Oldenburg  
Telefon: 0 45 21 / 7 81 08  
(über Beratungsstelle Eutin)
- ▶ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostholstein  
Beratungsstelle §218  
Dunckernbek 1  
23701 Eutin  
Telefon: 0 45 21 / 70 21 10 und 1 11 03

\* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;  
nur Beratung nach § 2 SchKG

\*\* Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

▶ Kreis Ostholstein  
– Kreisjugendamt –  
Beratungsstelle für Familienplanung und  
Schwangerschaftskonflikte  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin  
Telefon: 0 45 21/7 88 - 3 14

▶ Frauenräume e.V.  
Lienaustraße 14  
23730 Neustadt  
Telefon: 0 45 61/91 97

*Kreis Pinneberg*

▶ Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rantau  
– Beratungsstelle für Schwangere  
und Schwangerschaftskonfliktberatung –  
Hainholzer Damm 13 a  
25337 Elmshorn  
Telefon: 0 41 21/7 10 35

▶ Außenstelle  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rantau  
– Beratungsstelle für Schwangere und  
Schwangerenkonfliktberatung –  
Am Markt 5  
25355 Barmstedt  
Telefon: 0 41 23 / 49 63

▶ Frauen helfen Frauen in Not e.V.  
Frauentreff Elmshorn  
Kirchenstr. 7  
25335 Elmshorn  
Telefon: 0 41 21/66 28

\* ▶ Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
– Beratung für Frauen und Männer,  
Familien und Alleinerziehende –  
Feldstraße 24 a  
25335 Elmshorn  
Telefon: 0 41 21/2 48 81

\* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;  
nur Beratung nach § 2 SchKG

\*\* Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

▶ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg  
– Ehe-, Familien- und Lebensberatung,  
Schwangerschaftskonfliktberatung § 218 StGB –  
Koppelstr. 32  
25421 Pinneberg  
Telefon: 0 41 01/20 57 88

\*\* ▶ donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatung  
nach § 219 StGB  
Fahltskamp 14  
25421 Pinneberg  
Telefon: 0 41 01/59 08 50 und 1 60/6 71 52 87

▶ Kreis Pinneberg  
– Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und  
Eltern, Beratung nach § 218 StGB –  
Lindenstr. 19  
25421 Pinneberg  
Telefon: 0 41 01/21 21 60

▶ Außenstelle Kreis Pinneberg  
– Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und  
Eltern, Beratung nach § 218 –  
Hauptstraße 40  
22869 Schenefeld  
Telefon: 0 40/83 06 05 - 5/6

▶ Außenstelle Kreis Pinneberg  
– Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und  
Eltern, Beratung nach § 218 StGB –  
Tinsdaler Weg 38  
22880 Wedel  
Telefon: 0 41 03/9 12 34 20

### *Kreis Plön*

▶ Diakonisches Werk des Kreises Plön  
– Beratungsstelle in Erziehungs- und Lebensfragen,  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle –  
Friedrich-Speck-Straße 10 a  
24321 Lütjenburg  
Telefon: 0 43 81/66 67



▶ Kreis Plön  
– Kreisjugendamt –  
Heinrich-Rieper-Str. 6  
24306 Plön  
Telefon: 0 45 22 / 7 43 29 93

▶ Arbeiterwohlfahrt  
– Familienberatungsstelle –  
Steinbergskamp 2  
24232 Schönkirchen  
Telefon: 04 31 / 2 67 86

#### *Kreis Rendsburg-Eckernförde*

▶ !Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen  
– Beratungsstelle für Schwangere und  
Schwangerschaftskonflikt –  
Rathausmarkt 2  
24340 Eckernförde  
Telefon: 0 43 51 / 35 70

▶ Beratungsstelle für Erziehungs- und Lebensfragen  
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –  
Langebrückstraße 13  
24340 Eckernförde  
Telefon: 0 43 51 / 59 25

▶ Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg  
– Beratungsstelle für Schwangere und Schwanger-  
schaftskonfliktberatung nach § 218/219 StGB  
Prinzenstr. 13  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0 43 31 / 69 63 30

▶ Kreis Rendsburg-Eckernförde  
– Gesundheitsamt –  
Schwangeren- und Schwangerenkonflikt-  
beratungsstelle  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0 43 31 / 2 02 22 - 3 / 4

- ▶ pro familia-Beratungsstelle  
Profil e. V.  
Mühlenstr. 3  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0 43 31 / 14 99 34

*Kreis Schleswig-Flensburg*

- ▶ Forum für Arbeitslose und Sozialarbeit e. V.  
Jönshof 2  
24376 Kappeln  
Telefon: 0 46 42 / 55 22
- ▶ Kreis Schleswig-Flensburg  
– Kreisgesundheitsamt –  
Lutherstraße 8  
24837 Schleswig  
Telefon: 0 46 21 / 8 10 - 0 / 57
- ▶ Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig  
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –  
Friedrichstraße 37  
24837 Schleswig  
Telefon: 0 46 21 / 38 11 22
- ▶ Außenstelle Diakonisches Werk  
des Kirchenkreises Schleswig  
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –  
Jönshaus  
Schulstraße 1  
25868 Norderstapel  
Telefon: 0 48 83 / 91 16
- ▶ Frauenzentrum Schleswig e. V.  
– Beratungsstelle für Frauen in Not –  
Gallberg 22  
24837 Schleswig  
Telefon: 0 46 21 / 2 55 44

- ▶ Diakoniezentrum des Kirchenkreises Angeln  
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –  
Mühlenstraße 34  
24392 Süderbrarup  
Telefon: 0 46 41 / 92 92 - 0

#### *Kreis Segeberg*

- ▶ pro familia – Beratungsstelle  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Kurhausstraße 31  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: 0 45 51 / 9 48 91
- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt  
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung  
Kielortring 51  
22850 Norderstedt  
Telefon: 0 40 / 5 22 85 78

#### *Kreis Steinburg*

- ▶ Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-,  
Familien- und Lebensfragen  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Langer Peter 27 b  
25524 Itzehoe  
Telefon: 0 48 21 / 91 06 - 6 / 7
- ▶ Kreis Steinburg  
– Gesundheitsamt –  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Viktoriastraße 17 a  
25524 Itzehoe  
Telefon: 0 48 21 / 6 92 76

- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt  
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität  
und Familienplanung –  
Stiftstraße 5  
25524 Itzehoe  
Telefon: 0 48 21 / 27 06

### *Kreis Stormarn*

- ▶ pro familia – Beratungsstelle –  
Große Straße 14  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 3 29 66
- ▶ pro familia – Beratungsstelle –  
Hindenburgstr. 3  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 / 6 73 23
- ▶ Frauen helfen Frauen e. V.  
– Schwangerschaftskonfliktberatung –  
Brunnenstraße 1  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 / 8 67 72
- ▶ Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.  
– Beratungszentrum Südstormarn –  
Schöningstedter Straße 39  
21465 Reinbek  
Telefon: 0 40 / 7 22 52 50 oder 7 22 96 96
- ▶ Außenstelle  
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.  
– Beratungszentrum Südstormarn –  
Waldenburger Weg 2  
22885 Barsbüttel  
Telefon: 0 40 / 6 70 20 45

▶ Außenstelle  
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.  
– Beratungszentrum Südstormarn –  
Möllner Landstraße 53  
21509 Glinde  
Telefon: 0 40 / 7 10 60 16

▶ Außenstelle  
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.  
– Beratungszentrum Südstormarn –  
Hamburger Str. 17  
22946 Trittau  
Telefon: 0 41 54 / 8 28 28

\*\* ▶ donum vitae  
– Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB  
Ratzeburger Str. 20  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 / 80 19 49 und 01 73 / 6 01 13 18

### ***Beratende Ärztinnen und Ärzte***

#### *Kreis Herzogtum Lauenburg*

▶ Angelika-Maria Piosinski  
Wasserkrüger Weg 127 a  
23879 Mölln  
Telefon: 0 45 42 / 8 67 52

#### *Stadt Kiel*

▶ Dr. Joachim Bloem  
Preetzer Chaussee 130  
24146 Kiel  
Telefon: 04 31 / 78 35 55

▶ Dr. Johann Henrich  
Johannesstr. 45  
24113 Kiel  
04 31 / 55 11 62



### *Stadt Lübeck*

- ▶ Dr. Gerhard Caesar  
Marlistr. 112  
23566 Lübeck  
Telefon: 04 51/ 6 11 24 45
  
- ▶ Ilona Gehrking  
Kronsfordter Allee 14  
23560 Lübeck  
Telefon: 04 51/ 79 64 39
  
- ▶ Dr. med. Wibke Kleine-Benne  
Kücknitzer Hauptstraße 12  
23569 Lübeck  
Telefon: 04 51/ 3 02 02 55
  
- ▶ Dr. med. Bernd Kolanczyk  
Marlistraße 101  
23566 Lübeck  
Telefon: 04 51/ 6 80 66

### *Stadt Neumünster*

- ▶ Elke Burghard  
Brachenfelder Straße 19  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 21/ 2 19 80
  
- ▶ Dr. Hartmut Göpfert  
Steinmetzstr. 1 - 11  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 21/ 91 36 63

### *Kreis Nordfriesland*

- ▶ Dr. med. Horst Todt  
Bahnweg 37  
25917 Leck  
Telefon: 0 46 62/ 8 72 70

▶ Helmut Marczinkowski  
Alte Schmiede  
25938 Midlum/Föhr  
Telefon: 0 46 81 / 45 55

▶ Dagmar Sowa  
Osterweg 13  
25899 Niebüll  
Telefon: 0 46 61 / 66 00

*Kreis Ostholstein*

▶ Dr. med. Carsten Greggersen  
Thulboden 2 a  
23774 Heiligenhafen  
Telefon: 0 43 62 / 67 55

▶ Dr. med. Ingrid Heidemann  
Rathausgasse 2  
23611 Bad Schwartau  
Telefon: 04 51 / 2 90 07 20

▶ Dr. med. Ralf Schiller  
Lübecker Straße 16  
23611 Bad Schwartau  
Telefon: 04 51 / 2 12 51

▶ Dr. med. Thomas Nentwig  
Lübecker Straße 16  
23611 Bad Schwartau  
Telefon: 04 51 / 2 12 51

*Kreis Pinneberg*

▶ Dorothea Beckershaus  
Vormstegen 27 - 31  
25336 Elmshorn  
Telefon: 0 41 21 / 6 20 44

- ▶ Klaus Wogawa  
Von-Aschen-Str. 610  
27498 Helgoland  
Telefon: 0 47 25 / 81 00 18
  
- ▶ Ulrike Ewers-Grabow  
Hauptstraße 33-37  
22869 Schenefeld  
Telefon: 0 40 / 8 30 27 20
  
- ▶ Dr. med. Karl-Heinz Funk  
Schröders Tannen 40  
25436 Uetersen  
Telefon: 0 41 22 / 20 37
  
- ▶ Dr. med. Arndt Lieken  
Bahnhofstraße 41  
22880 Wedel  
Telefon: 0 41 03 / 73 63
  
- ▶ Dr. med. Petra Schleusner  
Bahnhofstraße 9  
22880 Wedel  
Telefon: 0 41 03 / 27 59
  
- ▶ Dr. med. Christine Wettmarshausen  
Heinrich-Eschenburg-Weg 15  
25488 Holm b. Wedel  
Telefon: 0 41 03 / 90 06 90
  
- ▶ Dr. med. Rüdiger Zech  
Am Marktplatz 9  
22880 Wedel  
Telefon: 0 41 03 / 8 78 88

*Kreis Rendsburg-Eckernförde*

- ▶ Dr. med. Volker Rimkus  
Schoolredder 7  
24161 Altenholz  
Telefon: 04 31 / 32 25 34

▶ Wolfgang Müller-Wellensiek  
Rendsburger Straße 18  
24340 Eckernförde  
Telefon: 0 43 51 / 33 36

▶ Dr. med. Ute Lang  
Dorfstr. 24  
25767 Bunsoh  
Telefon: 0 48 35 / 5 53

▶ Michael Serverus  
Paradeplatz 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0 43 31 / 2 11 33

*Kreis Segeberg*

▶ Hans G. Kellner  
Goethestraße 2  
24610 Trappenkamp  
Telefon: 0 43 23 / 44 20

*Kreis Steinburg*

▶ Dr. Axel Hummel  
Christian-IV-Straße 45  
25348 Glückstadt  
Telefon: 0 41 24 / 9 35 30

▶ Sigrid Hummel  
Christian-IV-Straße 45  
25348 Glückstadt  
Telefon: 0 41 24 / 9 35 30

▶ Katharina Schwingel  
Rathausstraße 2  
25554 Wilster  
Telefon: 0 48 24 / 9 07 - 0

## *Kreis Stormarn*

- ▶ Dr. med. Carsten Steinfatt  
Am Alten Markt 12  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 5 31 10
  
- ▶ Dr. med. Robert B. Hoene  
Große Straße 14  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 5 10 48
  
- ▶ Dr. med. Manfred Lotz  
Am Alten Markt 12  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 5 30 21
  
- ▶ Dr. Horst Mosler  
Raiffeisenpassage 15  
23858 Reinfeld  
Telefon: 0 45 33 / 79 11 66
  
- ▶ Dr. med. H.O.G. Roehlke  
Heinz-Beusen-Stieg 5  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 0 41 02 / 8 86 30
  
- ▶ Dr. med. Bernd Ingwersen  
Barsbütteler Hof 2 a  
22885 Barsbüttel  
Telefon: 0 40 / 6 70 36 36
  
- ▶ Dr. med. Jürgen Osterloh  
Ahrensfelder Weg 1  
22927 Großhansdorf  
Telefon: 0 41 02 / 6 46 44
  
- ▶ Dr. med. Karin Shakra  
Kirchenstraße 38 a  
22946 Trittau  
Telefon: 0 41 54 / 8 10 18

- ▶ Hanna Wicke  
Poststr. 7  
22946 Trittau  
Telefon: 0 41 54/8 10 88

## ***Wer führt Schwangerschaftsabbrüche durch?***

*Ärztinnen und Ärzte (Stand: 31.01.2002)*

*Kreis Dithmarschen*

- ▶ Dr. Günter Ernst +  
Koogstraße 41  
25541 Brunsbüttel

*Stadt Flensburg*

- ▶ Dr. Wolfgang Barchasch +  
Nikolaistraße 1  
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Günter Callsen  
Bismarckstraße 70  
24943 Flensburg
- ▶ Dr. Ulrich Dahlhaus  
Apenrader Straße 4  
24939 Flensburg
- ▶ Dr. Klaus Dreves +  
Stralsunder Straße 6  
24944 Flensburg
- ▶ Dr. Kristina Hönle +  
Nerongsallee 11  
24939 Flensburg



- ▶ Dr. Hartwig Hoffmann  
Rathausstraße 14  
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Axel Klug  
Holm 1 - 3  
24937 Flensburg
- ▶ Eckart Koblitz +  
Stralsunder Straße 6  
24944 Flensburg
- ▶ Rainer Messerschmidt  
Süderhofenden 12/ Holm 17  
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Gerhard Reiser +  
Ochsenweg 17  
24941 Flensburg
- ▶ Jürgen Wacker +  
Große Straße 1  
24937 Flensburg

*Kreis Herzogtum-Lauenburg*

- ▶ Dr. Dirk Grulich  
Töpferstr. 10  
23909 Ratzeburg
- ▶ Dr. Ottmar Grulich  
Töpferstr. 10  
23909 Ratzeburg
- ▶ Kurt-Günter Hege  
Töpferstr. 10  
23909 Ratzeburg
- ▶ Dr. Erich Posselt  
Lauenburger Straße 37  
21502 Geesthacht

▶ Dr. Petra Strohbauch  
Wasserkrüger Weg 4  
23879 Mölln

▶ Dr. Entscho Wladow  
Ritter-Wulf-Platz 3  
21493 Schwarzenbek

*Stadt Kiel*

▶ Dr. Hermann Abts +  
Knooper Weg 4  
24103 Kiel

▶ Dr. Wolf-Dieter Arp +  
Küterstraße 7 - 9  
24103 Kiel

▶ Dr. Rolf Dannemann +  
Esmarchstraße 61  
24105 Kiel

▶ Dr. Karl-Michael Dietz +  
Küterstraße 7 - 9  
24103 Kiel

▶ Dr. Rudolf Fuhrer +  
Alter Markt 11  
24103 Kiel

▶ Dr. Heiko Giesel +  
Knooper Weg 4  
24103 Kiel

▶ Dr. Johann Henrich +  
Johannesstr. 45  
24143 Kiel

▶ Dr. Selahattin Kaya +  
Schönberger Straße 11  
24148 Kiel

- ▶ Dr. Meinhard Leuth +  
Bebelplatz 9  
24146 Kiel
- ▶ Dr. Ulrich Mengelkamp +  
Kirchenweg 2  
24143 Kiel
- ▶ Dr. László Soós  
Aalborgring 34  
24109 Kiel
- ▶ Dr. Martin Völckers +  
Knooper Weg 4  
24103 Kiel

*Stadt Lübeck*

- ▶ Dr. Bernd Kolanczyk +  
Marlistr. 101  
23566 Lübeck
- ▶ Christiane von Laffert +  
Oberbüssauer Weg 2  
23560 Lübeck
- ▶ Dipl.-Med. Karin Mädlow  
Pferdemarkt 6 - 8  
23552 Lübeck
- ▶ Dr. Georgi Poptchev +  
Korvettenstraße 77  
23558 Lübeck
- ▶ Dr. Peter Röhlke +  
Fackenburger Allee 22 - 24  
23554 Lübeck
- ▶ Dr. Barbara Schipplick +  
Oberbüssauer Weg 2  
23560 Lübeck

- ▶ Dr. Christoph Schöttler +  
Mühlenstraße 70  
23552 Lübeck
- ▶ Dr. Bernd-Otfried Schulz +  
Heiligen-Geist-Kamp 4  
23568 Lübeck
- ▶ Dr. Dr. Eckhard Schuster  
Breite Straße 36 - 40  
23552 Lübeck

*Stadt Neumünster*

- ▶ Matthias Thomas Böhm +  
Am Teich 9  
24532 Neumünster
- ▶ Ralph Fromhold-Treu +  
Haart 87  
24532 Neumünster
- ▶ Jörg-Michael Günther +  
Christianstraße 6  
24534 Neumünster
- ▶ Dr. Matthias Renk +  
Großflecken 39  
24532 Neumünster
- ▶ Dr. Jürgen Voß +  
Kuhberg 28  
24534 Neumünster

*Kreis Nordfriesland*

- ▶ Dr. Helmut Grusdas  
Brinckmannstraße 16  
25813 Husum
- ▶ Dr. Helmut Linde  
Brinckmannstraße 16  
25813 Husum

- ▶ Walther Ranke  
Rebbelstieg 24  
25938 Wyk/Föhr

*Kreis Ostholstein*

- ▶ Karl-August Albers +  
Am Berliner Platz  
23701 Eutin
- ▶ Dr. Barbara Blessin +  
Eutiner Ring 6 c  
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Frauke Gnutzmann +  
Am Berliner Platz  
23701 Eutin
- ▶ Dr. Christine Mau-Florek +  
Bahnhofstr. 5  
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Atif Seoudy  
Lübecker Str. 18  
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Ludger Triltsch +  
Bahnhofstr. 37 - 39  
23714 Bad Malente-Gremsmühlen
- ▶ Dr. Armin Wegener  
Hochtorstr. 24  
23730 Neustadt

*Kreis Pinneberg*

- ▶ Margret Wilutzki  
Fahltskamp 4  
25421 Pinneberg

*Kreis Plön*

- ▶ Dr. Dieter Kock  
Teichtor 11  
24226 Heikendorf

▶ Dr. Ulrike Krieg +  
Dorfstraße 7  
24226 Heikendorf

▶ Dr. Peter Mangelsen  
Teichtor 11  
24226 Heikendorf

▶ Dr. Jörn Völckers +  
Dorfstraße 7  
24226 Heikendorf

*Kreis Rendsburg-Eckernförde*

▶ Dr. Peter Klöpfer +  
Langebrückstraße 21 - 23  
24340 Eckernförde

▶ Dr. Rüdiger Marquardt +  
Langebrückstraße 21 - 23  
24340 Eckernförde

▶ Dr. Hanns Raig  
Seilerei 2  
24119 Kronshagen

▶ Dr. Ellen Richter-Langbehn  
Kieler Straße 55  
24340 Eckernförde

▶ Dr. Klaus-Peter Runte  
Kirchhofsallee 2  
24589 Nortorf

▶ Dr. Swana Swalve-Bordeaux +  
Bahnhofstr. 11  
24340 Eckernförde

*Kreis Schleswig-Flensburg*

▶ Dr. Hans-Henning Buske  
Stadtweg 48  
24837 Schleswig



- ▶ Dr. Annette Hillebrand  
Konsul-Lorentzen-Straße 3  
24376 Kappeln
- ▶ Dr. Reinhold Hillebrand  
Konsul-Lorentzen-Straße 3  
24376 Kappeln
- ▶ Barnabas Kovacs  
Konsul-Lorentzen-Straße 3  
24376 Kappeln
- ▶ Dr. Hans-Georg Marxen +  
Lutherstraße 12 a  
24837 Schleswig
- ▶ Dr. Wolfgang Mehne  
Stadtweg 48  
24837 Schleswig
- ▶ Dr. Gyde Rodewald  
Stadtweg 48  
24837 Schleswig
- ▶ Dr. Wolfgang Schlüter +  
Rathhausstraße 20  
24960 Glücksburg
- ▶ Christian Sellig  
Mühlenstraße 19  
24376 Kappeln
- ▶ Dr. Gisela Sievertsen +  
Lutherstr. 12 a  
24837 Schleswig

*Kreis Segeberg*

- ▶ Dr. Frank Bähren +  
Kirchstr. 31  
23795 Bad Segeberg

▶ Dr. Wolfgang Hohlbaum +  
Hamburger Straße 6  
24558 Henstedt-Ulzburg

▶ Dr. Ralph Rathmann +  
Holstenstraße 2  
24568 Kaltenkirchen

▶ Dr. Johann-Heinrich Sievers  
Landweg 33  
24576 Bad Bramstedt

*Kreis Steinburg*

▶ Dr. Axel Hummel +  
Christian-IV-Straße 45  
25348 Glückstadt

▶ Sigrid Hummel +  
Christian-IV-Straße 45  
25348 Glückstadt

▶ Holger Treeck  
Wilhelmstr. 10  
25524 Itzehoe

▶ Tim-Christian Wüsthoff  
Brunnenstr. 5  
25524 Itzehoe

*Kreis Stormarn*

▶ Kerstin Ahrens-Kreffter  
Bahnhofstraße 37  
22946 Trittau

▶ Dr. Jürgen Alt  
Bahnhofstraße 37  
22946 Trittau

▶ Dr. Robert B. Hoene +  
Große Straße 14  
22926 Ahrensburg

- ▶ Dr. Manfred Lotz  
Am Alten Markt 12  
22926 Ahrensburg
- ▶ Dr. Wolfgang Seebach  
Markt 16  
21509 Glinde

(+ medikamentös)

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### ***Kliniken (Stand: 31.01.2002)***

#### *Kreis Dithmarschen*

- ▶ Westküstenklinik Heide +  
Esmarchstr. 50  
25746 Heide

#### *Stadt Flensburg*

- ▶ Diakonissenkrankenhaus +  
Marienhölungsweg 2  
24939 Flensburg

#### *Stadt Kiel*

- ▶ Städtisches Krankenhaus  
Chemnitzstr. 33  
24116 Kiel

#### *Kreis Nordfriesland*

- ▶ Kreiskrankenhaus +  
Erichsenweg 16  
25813 Husum
- ▶ Kreiskrankenhaus  
Gather Landstraße 75  
25899 Niebüll

### *Kreis Ostholstein*

- ▶ Ostholstein-Kliniken GmbH +  
Mühlenkamp 5  
23758 Oldenburg

### *Kreis Pinneberg*

- ▶ Kreiskrankenhaus  
Fahltskamp 74  
25421 Pinneberg
- ▶ Kreiskrankenhaus  
Agnes-Karll-Allee  
25335 Elmshorn
- ▶ Kreiskrankenhaus  
Holmer Straße 155  
22880 Wedel

### *Kreis Plön*

- ▶ Kreiskrankenhaus  
Am Krankenhaus 5  
24211 Preetz

### *Kreis Rendsburg-Eckernörde*

- ▶ Kreiskrankenhaus +  
Lilienstraße 20 - 28  
24768 Rendsburg

### *Kreis Schleswig-Flensburg*

- ▶ Martin-Luther-Krankenhaus  
Lutherstraße 22  
24837 Schleswig

### *Kreis Segeberg*

- ▶ Südholstein Klinikum  
Krankenhausstr. 2  
23795 Bad Segeberg

- ▶ Paracelsus-Klinik  
Wilstedter Str. 134  
24558 Henstedt-Ulzburg

*Kreis Steinburg*

- ▶ Krankenhaus Itzehoe  
Robert-Koch-Straße 2  
25524 Itzehoe

*Kreis Stormarn*

- ▶ Klinikum Stormarn  
Schützenstr. 55  
23843 Bad Oldesloe

(+ medikamentös)

# **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

## **§ 218, Schwangerschaftsabbruch.**

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

## **§ 218a. Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.**

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,



2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangeren unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(...)

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(...)

### ***§ 219. Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage.***

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jenem Stadium der Schwangerschaft auch

ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.



